



KLETTERFREUNDE WICKER e.V.

Benutzungsordnung für Klettergäste von Vereinsmitgliedern des gemeinnützigen Vereins Kletterfreunde Wicker e.V.
(Amtsgericht Wiesbaden VR 7243) „Kletterwand Biomassekraftwerk Flörsheim-Wicker“, Stand 25.09.2019.

1. Haftungsbedingung des Pächters/Vereins

Klettern ist bei fehlerhaften oder unsachgemäßem Verhalten als Sportart grundsätzlich gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Gast eines Mitglieds zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern und die Partnersicherung, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung nicht generell rechtswirksam auszuschließen sein sollte, wird für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Verein, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen generell nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

2. Benutzungsbedingungen für Kletter-Gäste

Das anmeldende **Mitglied haftet uneingeschränkt** für seine mitgebrachten Klettergäste und trägt dafür Sorge, dass die Benutzungsordnung jederzeit auch von seinen Klettergästen eingehalten wird. Die Kletteranlage darf nur von Gästen benutzt werden, die

- von einem Vereinsmitglied mit aktiver Mitgliedschaft vorab über die Homepage namentlich angemeldet wurden,
- die die über die Homepage heruntergeladene, ausgedruckte und unterschriebene „Benutzungsordnung für Klettergäste“ dabei haben und sie **vor** Kletterbeginn in den Briefkasten am Verwaltungscontainer eingeworfen haben,
- vom anmeldenden Vereinsmitglied über die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Anlage begleitet und verantwortlich beaufsichtigt werden,
- die erforderlichen Sicherungs- und Klettertechniken eigenverantwortlich beherrschen oder sich unter verantwortlicher Aufsicht einer Person befinden, die über die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt.

Für **nicht volljährige Klettergäste** gilt zusätzlich, dass sie die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen hierzu entsprechend bevollmächtigten volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugter Maßen ausübt, benutzen.

3. Dauer der Nutzungsberechtigung und Zugang

Die Nutzungsberechtigung für Klettergäste von Vereinsmitgliedern gilt nur an dem Tag, der bei der Online-Gastanmeldung auf der Homepage des Vereins angegeben wurde. Er ist auch auf der unterschriebenen Benutzerordnung für Gäste angegeben. Klettergäste von Vereinsmitgliedern gelangen gemeinsam mit dem anmeldenden Mitglied ins Gelände und verlassen dieses auch spätestens zusammen mit dem Mitglied.

4. Kletterregeln und Haftung:

- Klettern nur für Geübte
 - Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage (und insbesondere dem Klettern) besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen könnten, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten.
 - Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
 - Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
 - Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos die vorhandenen Zwischensicherungen vom Boden aufwärts eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
 - Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route oder eine Route mit gleichem Umlenker einzusteigen.
 - Es darf nur mit normkonformen Seilsicherungen geklettert werden. Die Wandhöhe beträgt 19 Meter. Auf eine der gewählten Route ausreichende Seillänge ist zu achten. Die verwendete Sicherungstechnik muss beherrscht werden. Es ist normgerechte Ausrüstung in einwandfreiem Zustand zu nutzen.
 - Bei Toprope-Sicherung und zum Ablassen unbedingt beide Umlenkarabiner benutzen. Es ist stehend zu sichern.
 - Es darf in den überhängenden Bereichen im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist (Pendelgefahr).
 - Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
 - Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
 - Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Karabiner, etc. sind dem Verein unter Angabe der Routenbezeichnung, Nummer des Kletterbereichs und der Farbe des Griffs unverzüglich zu melden.
 - Das Überklettern des oberen Wandendes und das Betreten der Dachfläche oberhalb des Wandendes ist verboten.
 - Vor dem Abziehen von Seilen ist zu prüfen, ob andere Kletterer und Personen gefährdet werden könnten. Der Warnhinweis „Achtung Seil“ ist zu geben.
- Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit
- Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
 - Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
 - Bei dem Gelände handelt es sich um ein Industriegelände, welches von LKW's befahren wird, die chemische Produkte anliefern oder abtransportieren. Hierbei kann es zu Verunreinigungen kommen. Der Benutzer muss eigenverantwortlich darauf achten, dass sein Klettermaterial (insbesondere Seile) nicht mit diesem Material in Berührung kommt. Ein Seilsack oder ein ähnlicher Schutz als Unterlage ist ggf. zu verwenden. Bei LKW-Befahrung ist den Weisungen des Fahrers bzw. Mitarbeiters der MTR GmbH unbedingt Folge zu leisten.
 - Das Mitnehmen von Hunden in die Anlage ist nur erlaubt, wenn gewährleistet ist, dass niemand gefährdet wird. Hunde sind anzubinden und ihre Hinterlassenschaften umgehend zu beseitigen.
 - Soweit technisch möglich und solange der Kletterbetrieb nicht gestört wird, dürfen Fahrräder und Pedelecs auf eigenes Risiko mit auf das Gelände genommen werden. Sie sind dann links neben der Eingangstür unmittelbar neben dem Eingang im Bereich der Grasfläche abzustellen.
 - Kraftfahrzeuge der Benutzer sind auf dem südlich der B 40 gelegenen Parkplatz abzustellen.
 - Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Das Rauchen auf dem asphaltierten Betriebsgelände und im Containerbereich ist untersagt. Raucher nehmen in den zugelassenen Bereichen Rücksicht insbesondere auf Kinder und Nichtraucher. Da keine Aschenbecher vorhanden sind, sind Zigarettenstummel als Abfall mitzunehmen und zu entsorgen.
 - Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
 - Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

6. Hausrecht & Rechtshinweis

Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Eigentümer und insbesondere seine im Rahmen des Pachtvertrages Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei unbefugter Nutzung der Kletteranlage oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung behält sich der Verein die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie den Verweis vom Betriebsgelände vor.

7. Beschränkungen des Gastkletterns

Pro Vereinsmitglied können bis zu zweimal im Jahr jeweils bis zu drei Klettergäste mitgebracht werden.

Dieser Bogen ist den Gästen ausgedruckt vorzulegen und alle Gäste müssen den Bogen zur Dokumentation der Kenntnisnahme eigenhändig unterschreiben.

Das verantwortliche, anmeldende Vereinsmitglied muss ebenfalls eigenhändig unterschreiben.

Der Bogen ist vor Kletterbeginn am Container einzuwerfen!